

Basisbedingungen Österreich

Diese Basisbedingungen gelten zwischen der im Auftrag benannten Siemens-Gesellschaft ("Siemens") und dem Kunden, mit dem der Auftrag vereinbart wird ("Kunde"). Diese Basisbedingungen bilden zusammen mit den geltenden Ergänzenden Bedingungen die "Vereinbarung".

Die hier verwendeten Begriffe sind am Ende des Dokuments definiert.

Vertragsstruktur



Kommerzielle Bedingungen

1. Siemens Leistungsumfang

1.1. Liefermodus

Siemens wird die Lieferungen und Leistungen wie im Auftrag vereinbart erbringen und in Rechnung stellen. Siemens ist berechtigt Teilleistungen zu erbringen (und entsprechend in Rechnung zu stellen).

1.2. Updates für Lieferungen und Leistungen

Siemens kann Updates für ihre Lieferungen und Leistungen bereitstellen. Der Kunde ist für die Installation der Updates verantwortlich. Siemens wird sich in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen bemühen, den Kunden zu benachrichtigen, wenn Updates allgemein verfügbar sind. Hierfür reicht eine Information auf der Website von Siemens aus. Im Fall einer unmittelbaren Gefahr für den Kunden oder Dritte, kann Siemens Updates über Fernzugriff oder auf andere Art und Weise ohne vorherige Ankündigung automatisch installieren.

Siemens ist nicht verpflichtet, nicht aktuelle Versionen der Lieferungen und Leistungen zu unterstützen oder diese upzudaten, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

1.3. Cybersecurity

Als Mitglied der Charter of Trust (<https://www.charteroftrust.com/>) fördert Siemens die entsprechenden Grundsätze der Cybersecurity. Siemens macht im Hinblick auf die Sicherheit der Lieferungen und Leistungen keinerlei Zusicherungen, die über das hinausgehen, was ausdrücklich in der Beschreibung der Lieferungen und Leistungen festgelegt oder im Auftrag angegeben ist.

Siemens stellt weitere Informationen, einschließlich Sicherheitshinweise, unter <https://www.siemens.com/cert> zur Verfügung.

2. Zahlung, Zinsen und Steuern

2.1. Zahlungsbedingungen

Der Kunde zahlt den im Auftrag vereinbarten Preis (zuzüglich angemessener und nachweisbarer Reise- und Nebenkosten sowie Steuern, soweit anwendbar) innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug oder Aufrechnung. Wenn der Kunde eine Rechnung bestreitet, muss er den unbestrittenen Teil bezahlen.

2.2. Zinsen

Siemens ist berechtigt, Zinsen auf überfällige Zahlungen in Höhe von monatlich 1,5 %, maximal jedoch den höchsten gesetzlich zulässigen Prozentsatz zu berechnen.

2.3. Steuern

Alle Preise und Aufwendungen im Auftrag sind ohne Steuern. Der Kunde zahlt oder erstattet Siemens alle geltenden Steuern, die von Behörden auf die Leistungserbringung oder auf die Nutzung oder den Erhalt der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden erhoben werden.

Sofern der Kunde von der Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern befreit ist, wird er Siemens einen aktuellen und gültigen Nachweis hierüber in Form eines entsprechenden staatlich genehmigten Dokumentes vorlegen.

Ist der Kunde gesetzlich verpflichtet, Steuern abzuziehen oder einzubehalten, wird er den an Siemens zu zahlenden Betrag entsprechend erhöhen, so dass Siemens den ursprünglich in Rechnung gestellten Betrag erhält. Der Kunde stellt unverzüglich alle Steuerbelege zur Verfügung, die bestätigen, dass er die entsprechenden Steuern gezahlt oder einbehalten hat.

3. Änderungen

3.1. Änderungsanfrage

Sendet der Kunde Siemens eine Änderungsanfrage, übermittelt Siemens dem Kunden

- a. einen Kostenvoranschlag;
- b. Angaben zur Auswirkung auf den Zeitplan; und
- c. alle weiteren notwendigen Änderungen des Auftrags.

3.2. Wirksamkeit der Änderung

Eine Änderung wird wirksam, wenn der Kunde und Siemens sie schriftlich vereinbaren.

3.3. Änderungen von Gesetzen und Standards

3.3.1. **Anpassungsrecht.** Siemens ist berechtigt, angemessene Anpassungen im Auftrag aufgrund zusätzlicher Anforderungen oder Kosten vorzunehmen, die auf

- a. Gesetze, Vorschriften, Gerichtsurteile, Entscheidungen oder Richtlinien, die von öffentlichen Behörden erlassen werden;
- b. technische Standards oder Verfahrensregeln; oder
- c. Kundenstandortvorschriften,

zurückzuführen sind und jeweils nach dem Inkrafttreten des Auftrags erlassen oder geändert wurden. Siemens informiert den Kunden entsprechend über die erforderlichen Anpassungen.

3.3.2. **Art der Anpassungen.** Solche Anpassungen können z.B. Änderungen umfassen an

- a. den Zeitplänen und dem Umfang der Lieferungen und Leistungen, soweit erforderlich; oder

- b. dem Preis von Siemens, um etwaige angemessene zusätzliche Kosten abzubilden.

3.4. Gleichwertige technische Lösung

Siemens kann die Lieferungen und Leistungen mittels einer im Vergleich zum Auftrag technisch gleichwertigen Methode oder mit gleichwertigen Materialien ausführen, wenn dadurch die vereinbarten Funktionalitäten nicht nachteilig verändert werden.

4. Pflichten des Kunden

4.1. Mitwirkungshandlungen und Beistellungen

Der Kunde

- a. ist verantwortlich für die Erbringung und Interoperabilität seiner Mitwirkungshandlungen und Beistellungen;
- b. wird alle erforderlichen Zustimmungen und Lizenzen auf eigene Kosten einholen; und
- c. wird sicherstellen, dass Siemens, deren verbundene Unternehmen und deren Subunternehmer das Recht und den Zugang zur Nutzung jeglicher Mitwirkungshandlungen und Beistellungen haben.

4.2. Angemessene Anpassungen

Siemens ist berechtigt, den Auftrag, einschließlich des Zeitplans und des Preises angemessen anzupassen, um etwaige Verzögerungen oder angemessene zusätzliche Kosten auszugleichen, die dadurch entstehen, dass der Kunde

- a. seine Mitwirkungshandlungen und Beistellungen nicht gemäß dem jeweiligen Auftrag erbringt; oder
- b. seine in dieser Ziffer 4 oder in den einschlägigen Ergänzenden Bedingungen genannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

4.3. Nutzung der Lieferungen und Leistungen

Der Kunde ist allein für jegliche Ergebnisse und Schlussfolgerungen, die aus der Nutzung der Lieferungen und Leistungen resultieren, verantwortlich.

4.4. Sicherheit und Schutz

Der Kunde ist verantwortlich für

- a. die Sicherheit seines Netzwerkes, seiner Infrastruktur, seiner Hardware und Software sowie seiner Systeme, Daten und Schnittstellen,
- b. die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um seine Daten zu schützen und ggf. wiederherzustellen, einschließlich regelmäßiger Datensicherung; und
- c. die Sicherheit von Personen vor Ort.

4.5. Kein Reverse Engineering

Der Kunde wird die Lieferungen und Leistungen oder Teile davon nicht rückentwickeln, dekompileieren oder kopieren, soweit ihm dies nicht ausdrücklich gemäß zwingendem Recht oder dem Auftrag gestattet ist.

5. Nutzungsrechte von Siemens

Siemens, ihre Verbundenen Unternehmen und ihre Subunternehmer sind berechtigt,

- a. Kommentare und Feedback des Kunden zu den Lieferungen und Leistungen für jeden Zweck und auf unbegrenzte Zeit auf eigenes Risiko zu nutzen, einschließlich Vorschlägen für Änderungen oder Verbesserungen, Supportanfragen und Fehlerkorrekturen;
- b. Daten, die Siemens im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen sammelt, zu verwenden, um Produkte und Services bereitzustellen, zu entwickeln und zu verbessern sowie an den Kunden zu vermarkten; und
- c. den Kunden mit Namen und Logo als Teil einer allgemeinen Kundenliste auf Websites und Marketingmaterialien zu nennen, sofern der Kunde dem nicht schriftlich widerspricht.

Zusätzliche Softwarebedingungen

6. Codeformat

Bei Lieferungen und Leistungen, die Software enthalten, wird die Software in ausführbarem Code oder im Objektcode zur Verfügung gestellt, es sei denn, die geltenden Ergänzenden Bedingungen sehen die Lieferung des Quellcodes vor. Soweit Drittanbieter-Bedingungen Siemens verpflichten, Drittanbieter-Technologie in Form von Quellcode zur Verfügung zu stellen, wird Siemens diesen

- a. auf schriftliche Anfrage; und
- b. gegen Zahlung eines entsprechenden Aufwendungsersatzes bereitstellen.

7. Siemens Softwarebedingungen

Sofern im Auftrag angegeben, können zusätzlich Ergänzende Bedingungen für die Siemens Software gelten.

8. Drittanbieter-Bedingungen

8.1. Widersprüchliche Regelungen zum Auftrag

Im Falle eines Widerspruchs zu den Bedingungen des Auftrags gelten die Drittanbieter-Bedingungen vorrangig in Bezug auf Drittanbieter-Technologie.

8.2. Verbindung von Open-Source-Software und Siemens Software

Drittanbieter-Bedingungen für Open-Source-Software gelten in Bezug auf Siemens Software nur insoweit vorrangig, wie diese aufgrund der Verbindung von Open-Source-Software-Bestandteilen mit in den Lieferungen und Leistungen enthaltener Siemens Software dem Kunden Nutzungsrechte an der Open-Source-Software einräumen.

Vertraulichkeit und Compliance

9. Vertraulichkeit

9.1. Schutz und Nutzung

Die Empfängerpartei wird

- a. die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen wahren, indem sie die gleichen Vorkehrungen trifft, mit denen sie eigene vertrauliche Informationen schützt, in jedem Fall aber zumindest angemessene Vorkehrungen; und
- b. Vertrauliche Informationen nur so nutzen, wie dies zum Zweck des Auftrags erforderlich ist oder dies an anderer Stelle dieser Vereinbarung gestattet ist.

9.2. Eingeschränkte Offenlegung

Die Empfängerpartei wird

- a. Vertrauliche Informationen nur offenlegen
 - gegenüber ihren Mitarbeitern und den Mitarbeitern ihrer Verbundenen Unternehmen, ihren Vertretern, Beratern und Auftragnehmern, die diese kennen müssen; oder
 - mit Zustimmung der offenlegenden Partei; und
- b. sicherstellen, dass alle Empfänger an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die mindestens den in der Vereinbarung geregelten Verpflichtungen entsprechen.

9.3. Rückgabe, Behandlung von erlangtem Wissen

Auf Verlangen der offenlegenden Partei wird die Empfängerpartei alle Vertraulichen Informationen zurückgeben oder vernichten. Dies gilt nicht für Kopien, die nach anwendbarem Recht aufbewahrt werden müssen oder im Wege einer Sicherungskopie angefertigt wurden, solange sie vertraulich bleiben.

Während der Ausführung des Auftrags kann Siemens allgemeine Expertise, Know-how, Ideen, Konzepte und Techniken erlangen, die in der persönlichen Erinnerung von Siemens Mitarbeitern verbleiben. Siemens kann dieses erlangte Wissen ohne Einschränkungen nutzen.

9.4. Vorgeschriebene Offenlegung

Soweit gesetzlich gefordert oder behördlich angeordnet, darf die Empfängerpartei Vertrauliche Informationen offenlegen, vorausgesetzt:

- a. sie informiert die offenlegende Partei (soweit zulässig) unverzüglich schriftlich hierüber; und
- b. sie stimmt mit der offenlegenden Partei ein Vorgehen ab, um den Umfang der Offenlegung zu begrenzen.

9.5. Ausnahmen

Die Regelungen dieser Ziffer 9 finden keine Anwendung auf Vertrauliche Informationen, soweit diese

- a. allgemein zugänglich sind oder dies ohne Verletzung der Vereinbarung werden;
- b. der Empfängerpartei anders als durch die offenlegende Partei zur Kenntnis gelangen, sofern die Empfängerpartei keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen;
- c. bereits vor Offenlegung durch die offenlegende Partei im Besitz der Empfängerpartei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit waren; oder
- d. ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen von der Empfängerpartei unabhängig entwickelt werden.

10. Datenschutz

Der Kunde und Siemens werden die anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten.

11. Außenhandel

11.1. Außenhandels-Compliance

Der Kunde wird das Außenhandelsrecht hinsichtlich aller Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, einhalten.

11.2. Exportprüfungen für Lieferungen und Leistungen

Der Kunde wird vor jeder Transaktion mit einem Dritten bezüglich aller Lieferungen und Leistungen sicherstellen, dass

- a. die Nutzung, Übertragung oder der Vertrieb dieser Lieferungen und Leistungen nicht gegen Außenhandelsrecht verstößt oder dieses umgeht;
- b. die Lieferungen und Leistungen nicht für verbotene oder nicht genehmigte nicht-zivile Verwendungen (Rüstung, Nukleartechnologie, Waffen oder jeder andere Verteidigungs- und Militärzwecke) bestimmt sind; und
- c. er alle an der Transaktion beteiligten Parteien gegen die anwendbaren (Sanktions-) Listen des Außenhandelsrechts geprüft hat.

11.3. Keine Wiederausfuhr nach Russland oder Belarus

Der Kunde wird

- a. die Lieferungen und Leistungen von Siemens weder direkt noch indirekt (z.B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU)) in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in diesen Ländern verkaufen, exportieren oder re-exportieren;
- b. alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck dieses (Wieder-)Ausfuhrverbots nicht durch Dritte unterlaufen wird; und

- c. ein geeignetes Überwachungssystem unterhalten, um Verhaltensweisen Dritter zu erkennen, die den Zweck des (Wieder-)Ausfuhrverbots unterlaufen würden.

11.4. Halbleiterentwicklung

Der Kunde wird die Lieferungen und Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens verwenden, um integrierte Schaltkreise zu entwerfen, zu entwickeln oder herzustellen, welche in einer Anlage gefertigt werden oder gefertigt werden sollen, die an der Produktion von „advanced-node integrated circuits“ (integrierten Schaltkreisen mit fortschrittlichen Knoten) beteiligt ist und sich in der Volksrepublik China (einschließlich Hongkong und Macau) oder einem anderen nach den U.S. Export Administration Regulations (15 C.F.R. 744.23 und 722.1) beschränkten Bestimmungsort befindet.

11.5. Erforderliche Informationen

Der Kunde wird unverzüglich

- a. Siemens über jedes Problem im Zusammenhang mit der Anwendung von Ziffer 11.3. informieren; und
- b. Siemens, auf Anfrage, Informationen zur Verfügung stellen über:
- den Endempfänger, den Verwendungszweck, den Verwendungsort;
 - den Endverbleib der Lieferungen und Leistungen; und
 - die Einhaltung dieser Ziffer 11. durch ihn selbst sowie durch seine Nutzer.

Falls die Informationen verteidigungsbezogen sind oder eine besondere Datenhandhabung erfordern, informiert der Kunde Siemens im Voraus und verwendet die von Siemens spezifizierten Offenlegungstools und -methoden.

11.6. Vorbehalt und Suspendierung

11.6.1. **Vorbehalt.** Die Vertragserfüllung seitens Siemens steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung

- a. keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen außenhandelsrechtlichen Vorschriften; oder
- b. keine Hindernisse aufgrund von Zollvorschriften; oder
- c. kein Außenhandelsrecht

entgegenstehen.

11.6.2. **Suspendierung.** Siemens ist dazu berechtigt, den Zugang des Kunden oder von dessen Nutzern zu Lieferungen und Leistungen einzuschränken oder zeitweise auszusetzen, wenn dies nach dem Außenhandelsrecht erforderlich ist.

11.7. Verletzung des Außenhandelsrechts

Jede Verletzung dieser Ziffer 11 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

Zurückbehaltungsrecht und Kündigung

12. Zurückbehaltungsrecht

12.1. Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts

Siemens kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Auftrag durch schriftliche Mitteilung ihres Zurückbehaltungsrechts aussetzen und somit verweigern, wenn

- a. der Kunde mit der Zahlung seit mehr als 15 Tagen in Verzug ist;
- b. der Kunde die geschuldeten Mitwirkungspflichten gemäß dem Auftrag innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt; oder
- c. der Kunde seine Verpflichtungen anderweitig aus dem Auftrag in erheblichem Maße verletzt.

12.2. Zahlung während der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts

Macht Siemens von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, zahlt der Kunde

- a. den im Auftrag vereinbarten Preis (zuzüglich angemessener und nachweisbarer Reise- und Nebenkosten und Steuern, soweit anwendbar) und die Kosten für sämtliche Anteile der Lieferungen und Leistungen, die vor dem Datum der Geltendmachung des entsprechenden Zurückbehaltungsrechts erbracht wurden; sowie
- b. alle angemessenen Kosten und Aufwendungen, die aufgrund der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts entstanden sind.

12.3. Anpassung des Zeitplans

Nimmt Siemens die Leistung wieder auf, wird Siemens alle betroffenen Zeitpläne anpassen, um die Dauer des Zurückbehaltungsrechts angemessen zu berücksichtigen. Sollte das Zurückbehaltungsrecht unabhängig von seinem Grund länger als 15 Tage geltend gemacht werden, kann Siemens das eingesetzte Personal neu zuordnen.

13. Kündigung

13.1. Kündigungsrecht

Der Kunde oder Siemens ist berechtigt, einen Auftrag schriftlich zu kündigen, wenn der andere

- a. in einen Insolvenzfall gerät; oder
- b. einen wesentlichen Vertragsverstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung behebt.

Der Rücktritt von einem Auftrag ist ausgeschlossen.

13.2. Zahlung bei Kündigung durch den Kunden

Wird ein Auftrag durch den Kunden gemäß Ziffer 13.1 gekündigt, zahlt der Kunde den im Auftrag vereinbarten Preis (zzgl. angemessener und nachweisbarer Reise- und Nebenkosten und gegebenenfalls anfallender Steuern) für sämtliche Anteile der Lieferungen und Leistungen, die vor dem Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, erbracht wurden.

13.3. Zahlung bei Kündigung durch Siemens

Wird ein Auftrag durch Siemens gemäß Ziffer 13.1 gekündigt, zahlt der Kunde

- a. den im Auftrag vereinbarten Preis (zzgl. angemessener und nachweisbarer Reise- und Nebenkosten und gegebenenfalls anfallender Steuern) für die Lieferungen und Leistungen abzüglich der durch die Kündigung ersparten Aufwendungen; und
- b. alle angemessenen Kosten und Aufwendungen, die Siemens aufgrund der Kündigung entstanden sind.

13.4. Fortgeltung

Die nachfolgenden Ziffern der Basisbedingungen gelten über die Beendigung des Auftrags hinaus fort: 1.3 (Cybersecurity), 2 (Zahlung, Zinsen und Steuern), 4.4 (Sicherheit und Schutz), 4.5 (Kein Reverse Engineering), 5 (Nutzungsrechte von Siemens), 9 (Vertraulichkeit), 11 (Außenhandel), 13.2 (Zahlung bei Kündigung durch den Kunden), 13.3 (Zahlung bei Kündigung durch Siemens), 14 (Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum), 15 (Haftung) und 17 (Anwendbares Recht und Streitbeilegung).

Ansprüche, Haftung und Streitbeilegung

14. Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum

14.1. Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum seitens Siemens

Im Falle eines Verletzungsanspruchs wird Siemens

- a. den Verletzungsanspruch auf eigene Kosten abwehren; und

- b. dem Kunden die Schäden ersetzen, zu deren Begleichung er rechtskräftig durch ein zuständiges Gericht verurteilt wurde oder deren Begleichung mit Zustimmung von Siemens im Rahmen eines Vergleichs vereinbart wurde.

14.2. Abhilfemaßnahmen

Im Falle eines Verletzungsanspruchs kann Siemens nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten folgende Abhilfemaßnahmen ergreifen:

- a. dem Kunden das erforderliche Nutzungsrecht für die weitere Nutzung der Lieferungen und Leistungen verschaffen;
 - b. die Lieferung und Leistung so ändern, dass kein Verletzungsanspruch besteht; oder
 - c. den verletzenden Teil der Lieferung und Leistung ersetzen,
- im Falle von b. und c. ohne die Funktionalität der Lieferung und Leistung wesentlich zu beeinträchtigen.

14.3. Rückerstattungen

14.3.1. **Rückerstattungsbedingungen.** Wenn Abhilfemaßnahmen gemäß Ziffer 14.2 nur zu unverhältnismäßigen Kosten möglich sind:

- a. kann Siemens jeden betroffenen Auftrag, einschließlich der Lizenzen für die betroffenen Lieferungen und Leistungen, kündigen; und
- b. erhält der Kunde eine Rückerstattung für die angeblich verletzenden Teile der Lieferungen und Leistungen gemäß Ziffer 14.3.2 (Rückerstattungsumfang), vorausgesetzt, dass der Kunde nach Erhalt der Mitteilung von Siemens
 - die Nutzung des angeblich verletzenden Teils der Lieferungen und Leistungen einstellt; und
 - alle damit zusammenhängenden Teile der Lieferungen und Leistungen, die sich im Besitz des Kunden befinden, zurückgibt.

14.3.2. **Rückerstattungsumfang.** Die Rückerstattung entspricht

- a. für Hardware oder Software mit zeitlich unbefristeter Lizenz (perpetual): dem Restbetrag eines 60-monatigen Amortisationszeitraums ab ihrer ersten Lieferung;
- b. für Abonnement-Services oder Software mit zeitlich befristeter Lizenz: der Restdauer ihrer Laufzeit; und
- c. für alle anderen Lieferungen und Leistungen: Rückerstattung vorausbezahlter Vergütung für den verletzenden Teil der Lieferungen und Leistungen.

14.4. Kein Anerkenntnis

Wenn der Kunde die angeblich verletzenden Lieferungen und Leistungen (oder einen Teil davon) nicht mehr nutzt, wird er dem Drittspruchsteller schriftlich mitteilen, dass dies kein Anerkenntnis einer Rechtspflichtverletzung darstellt.

14.5. Voraussetzungen

Als Voraussetzung für einen Anspruch gemäß dieser Ziffer 14 muss der Kunde Siemens

- a. unverzüglich schriftlich über den Verletzungsanspruch informieren;
- b. alle geforderten Informationen (einschließlich Informationen über die Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden) zur Verfügung stellen und angemessene Unterstützung im Zusammenhang mit dem Verletzungsanspruch leisten; und
- c. die alleinige Befugnis zur Verteidigung oder Beilegung des Verletzungsanspruchs überlassen.

14.6. Vorherige Zustimmung des Kunden

Siemens wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden, die nicht unbegründet verweigert oder verzögert werden darf, im Namen des Kunden keine Haftungsansprüche anerkennen oder sonstige Verpflichtungen eingehen.

14.7. Ausschlüsse

Siemens übernimmt keine Haftung oder Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 14, soweit ein Verletzungsanspruch aus Folgendem resultiert:

- a. Nichtverwendung eines Ersatzes, einer Korrektur, eines Patches oder einer neuen Version der von Siemens bereitgestellte Lieferung und Leistung mit im Wesentlichen den gleichen Funktionen wie die angeblich verletzte Lieferung und Leistung;
- b. Verwendung einer Lieferung und Leistung zusammen mit Software, Equipment, Produkten oder anderen Bestandteilen, die nicht von Siemens bereitgestellt wurde/n;
- c. Verwendung einer kostenlos zur Verfügung gestellten Lieferung und Leistung;
- d. einer Anpassung, Änderung oder Konfiguration der Lieferung und Leistung, die nicht von Siemens vorgenommen wurden;
- e. aus Anweisungen, Aufforderungen, Spezifikationen und Mitwirkungshandlungen sowie Beistellungen des Kunden;
- f. Verwendung einer Lieferung und Leistung für einen Zweck oder in einer Weise, die nicht von Siemens genehmigt wurden;
- g. Ergebnissen, die aus Services resultieren; oder
- h. Informationen oder Daten, die nicht von oder im Auftrag von Siemens bereitgestellt wurden.

14.8. **Behauptung einer Rechtsverletzung durch den Kunden**

Wird gegen Siemens oder ihre Verbundenen Unternehmen ein Vorwurf erhoben, der auf einem Anspruch beruht, dass Mitwirkungshandlungen und Beistellungen ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, gelten die Verpflichtungen von Siemens gemäß Ziffer 14.1, 14.2, 14.5 und 14.6 wechselseitig auch für den Kunden zugunsten von Siemens und ihren Verbundenen Unternehmen.

14.9. **Abschließende Regelung**

Ziffer 14 regelt die vollständige Haftung von Siemens und die alleinigen Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden bei Verletzung von Schutzrechten Dritter; weitergehende Ansprüche und Rechte sind ausgeschlossen.

15. **Haftung**

15.1. **Ausschließliche Haftung**

Diese Ziffer 15 regelt die vollständige Haftung von Siemens für alle Ansprüche, Kosten, Schadensersatz und Freistellungsansprüche, unabhängig davon, ob sich diese Haftung aus Vertrag, Gesetz, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig ergibt. Die in dieser Ziffer 15 geregelten Beschränkungen gelten zusätzlich zu den an anderer Stelle in der Vereinbarung und dem Auftrag geregelten Haftungsbeschränkungen.

15.2. **Umfang der Beschränkungen**

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in der Vereinbarung und dem Auftrag

- a. gelten für
 - Siemens;
 - mit Siemens Verbundene Unternehmen; und
 - die jeweiligen Organe, Vorstände, Direktoren, Lizenzgeber, Subunternehmer, Mitarbeitern und Vertreter von Siemens; und
- b. gelten nicht, soweit die Haftung nach geltendem Recht nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, z. B. bei Tod oder Verletzung einer Person.

15.3. **Haftungsbeschränkung**

- 15.3.1. Für Lieferungen und Leistungen mit wiederkehrender Vergütung beschränkt sich die vollständige Haftung von Siemens für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag, die aufgrund von Ereignissen innerhalb eines Vertragsjahres entstehen, auf den Gesamtpreis, der im Rahmen des Auftrags für solche Lieferungen und Leistungen mit wiederkehrender Vergütung während dieses Vertragsjahres gezahlt wurde.
- 15.3.2. Für Anderer Lieferungen und Leistungen beschränkt sich die vollständige Haftung von Siemens für alle Ansprüche aus dem oder im Zusammenhang mit dem Auftrag auf den Gesamtpreis, der im Rahmen des Auftrags für solche Anderen Lieferungen und Leistungen gezahlt wurde.

15.4. Haftungsausschlüsse

- 15.4.1. **Zeitliche Begrenzung.** Alle Ansprüche des Kunden verjähren 2 Jahre nach ihrer Entstehung, es sei denn, gesetzlich ist eine andere Frist vorgeschrieben.
- 15.4.2. **Haftungsausschluss.** Selbst, wenn vorhersehbar, haftet Siemens insbesondere nicht für
- a. indirekte Schäden, sonstige Vermögens- oder Folgeschäden;
 - b. Produktionsausfall;
 - c. Betriebsstörung;
 - d. Nutzungsausfall;
 - e. Verlust oder Beschädigung von Daten;
 - f. vertragliche Ansprüche Dritter;
 - g. entgangenen Gewinn; oder
 - h. Lieferungen und Leistungen, die kostenlos bereitgestellt werden.

16. Höhere Gewalt

16.1. Keine Haftung

Weder der Kunde noch Siemens haftet für Schlecht- oder Nichtleistung oder Verzögerung (außer bei Zahlungsverpflichtungen), aufgrund einer Ursache, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Kunden oder Siemens oder ihrer Lieferanten oder Subunternehmer liegt. Die betroffene Partei informiert die andere Partei, sobald dies vernünftigerweise zumutbar ist.

16.2. Zeitliche Anpassung

Die im Auftrag betroffenen Zeitpläne werden im Falle eines solchen Ereignisses höherer Gewalt angemessen angepasst.

16.3. Kündigungsrecht

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 180 Tage an, kann sowohl der Kunde als auch Siemens den Auftrag kündigen. Der Kunde bezahlt Siemens für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen.

17. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

17.1. Anwendbares Recht

Die Vereinbarung und jeder Auftrag unterliegen dem materiellen Recht der Republik Österreich und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet auf diese Vereinbarung und Aufträge keine Anwendung.

17.2. Rechtsweg und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder einem Auftrag ergeben, sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichts Wien Innere Stadt.

Allgemeine Bedingungen

18. Schriftform und Mitteilungen

Die Schriftform umfasst E-Mails, sofern nicht anders geregelt. Kündigungen müssen schriftlich per Brief an die im jeweiligen Auftrag angegebene Adresse gesendet werden.

19. Änderungen

Der Auftrag und alle Änderungen des Auftrags bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet sein (händisch oder mittels eines von Siemens vorgegebenen elektronischen Systems).

20. Keine Einschränkungen

Vorbehaltlich der Vertraulichkeit ist Siemens nicht daran gehindert, dieselben oder ähnliche Services an Dritte zu erbringen.

21. Verbundene Unternehmen und Subunternehmer

Siemens kann Verbundene Unternehmen und Subunternehmer dafür einsetzen, die Verpflichtungen des Auftrags zu erfüllen. Siemens bleibt für ihre und die Verpflichtungen ihrer Verbundenen Unternehmen und Subunternehmer verantwortlich.

22. Unabhängige Beziehung

Durch den Auftrag wird keine Partnerschaft und kein Arbeitsverhältnis zwischen Siemens und dem Kunden oder einem ihrer jeweiligen Mitarbeiter begründet.

23. Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen dem Auftrag, diesen Basisbedingungen und den Ergänzenden Bedingungen, gilt diese Rangfolge:

- a. Auftrag (unter Ausschluss allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, auch wenn diese etwas anderes regeln);
- b. anwendbare Ergänzende Bedingungen; und
- c. diese Basisbedingungen.

24. Abschließende Regelung

Der Auftrag stellt die vollständige Übereinkunft in Bezug auf die darin beschriebenen Lieferungen und Leistungen dar. Er ersetzt und hebt alle vorherigen oder gleichzeitigen Absprachen, Garantien, Zusicherungen oder Gewährleistungen auf.

Der Kunde und Siemens erklären sich damit einverstanden, dass sie keine Ansprüche und Rechte in Bezug auf Angaben oder Erklärungen haben (unabhängig davon, ob sie arglos oder fahrlässig getätigt wurden, ausgenommen, wenn sie arglistig erfolgten), die nicht im Auftrag enthalten sind.

Bei Widersprüchen im Auftrag oder der Vereinbarung zu anderen Sprachversionen gilt die deutsche Fassung vorrangig.

Die Parteien stimmen überein, dass für den Auftrag ausschließlich die Vereinbarung gilt. Die Einkaufsbedingungen oder sonstige Kundendokumente sind ausgeschlossen und gelten nicht für den Auftrag und ergänzen oder ändern den Auftrag nicht, unabhängig von gegenteiligen Formulierungen in solchen Bedingungen.

25. Keine Abtretung

Weder der Kunde noch Siemens können ihre jeweiligen Rechte oder Pflichten aus dem Auftrag ohne die schriftliche Zustimmung des anderen abtreten noch auf andere Weise übertragen. Siemens kann jedoch die Rechte und Pflichten aus einem Auftrag an ein Verbundenes Unternehmen oder einen Erwerber von allen oder wesentlichen Teilen des Geschäfts, das vom Auftrag abgedeckt ist, abtreten. Sofern im Auftrag nicht anders geregelt, können Dritte keine Ansprüche oder Rechte aus dem Auftrag geltend machen.

26. Kein Verzicht

Das Absehen, eine Bestimmung des Auftrags geltend zu machen, gilt nicht als Verzicht.

27. Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung oder eines Auftrags rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Der Kunde und Siemens werden in einem solchen Fall eine Einigung in Übereinstimmung mit geltendem Recht treffen, die den ursprünglichen Absichten am nächsten kommt.

Definitionen

Andere Lieferungen und Leistungen	Lieferungen und Leistungen ohne wiederkehrende Vergütung.
Auftrag	Ein Vertrag, der aus einem Bestellformular, einer Leistungsbeschreibung oder einem anderen Dokument besteht, das die Lieferungen und Leistungen und den Preis festlegt, die Bedingungen dieser Vereinbarung einbezieht und vom Kunden und Siemens händisch oder durch elektronische Signatur unterschrieben oder durch ein von Siemens vorgegebenes elektronisches System vereinbart wird.
Außenhandelsrecht	Alle anwendbaren Vorschriften des Sanktions-, Embargo- und (Re-) Exportkontrollrechts, und in jedem Fall diejenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie jeder lokal anwendbaren Rechtsordnung.
Dokumentation	Gebrauchsanweisungen, Schulungsmaterial, technische und funktionale Dokumentation und API (Application Programming Interface) Informationen, die mit der entsprechenden Lieferung und Leistung zur Verfügung gestellt werden, die von Siemens gelegentlich aktualisiert werden können.
Drittanbieter-Bedingungen	Lizenzbedingungen, die für Drittanbieter-Technologie gelten können und in der Dokumentation, den Ergänzenden Bedingungen, ggf. dem Quellcode der Drittanbieter-Technologie und/oder in "Read me"-, Header-, Hinweis- oder ähnlichen Dateien angegeben sind.
Drittanbieter-Technologien	Jede Software, Technologie und andere Materialien von Dritten, einschließlich Open-Source-Softwarekomponenten, die von Dritten gemäß separaten Bedingungen lizenziert werden.
Ergänzende Bedingungen	Zusätzliche Bedingungen, die für bestimmte Lieferungen und Leistungen gelten und dem entsprechenden Auftrag beigelegt sind oder darin referenziert werden. Sie können auch als EULA oder unter einem ähnlichen Begriff bezeichnet sein.
Geistiges Eigentum	Software, Daten, Erfindungen, Know-how und sonstige geschützte Informationen oder Materialien und alle Rechte des geistigen Eigentums und ähnliche Rechte daran.
Hardware	Lieferungen und Leistungen, die Liefergegenstände, Equipment, Komponenten, Teile und Materialien umfassen, die Firmware enthalten können.
Insolvenzfall	Die Eröffnung eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens, die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens, die (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung.
Lieferungen und Leistungen	Die Hardware, Dienstleistungen, Lösungen, KI-Dienste, Software oder Dokumente gemäß dem Auftrag.
Lieferungen und Leistungen mit wiederkehrender Vergütung	Lieferungen und Leistungen mit wiederkehrender Vergütung, z.B. Serviceverträge und Abonnements.
Mitwirkungshandlungen und Beistellungen	Alles, was der Kunde (oder ein Dritter im Auftrag des Kunden) im Zusammenhang mit einem Auftrag zur Verfügung stellen oder leisten muss, so dass Siemens die jeweilige Lieferung und Leistung erbringen kann, einschließlich jeglicher Unterstützung, Dokumente, Informationen, Daten und Genehmigungen.
Steuern	Alle Steuern, Zölle und sonstige Gebühren
Update(s)	Updates, Sicherheitspatches oder Bug-Fixes.

Verbundenes Unternehmen	Jede juristische Person, die direkt oder indirekt: • von einer Partei beherrscht wird; • eine Partei beherrscht; oder • von einer juristischen Person beherrscht wird, die direkt oder indirekt eine Partei beherrscht.
Verletzungsanspruch	Konkreter Anspruch, Vorwurf oder Beschwerde eines Dritten gegen den Kunden, dass Lieferungen und Leistungen unmittelbar • ein Patent oder eine Marke, welche/s von den Vereinigten Staaten, China, Japan oder dem Europäischen Patentamt oder einem Mitglied der Europäischen Patentorganisation oder dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum erteilt oder registriert wurde; • ein Urheberrecht; oder • ein Geschäftsgeheimnis verletzen.
Vertragsjahr	Der Zeitraum von 12 Monaten beginnend mit dem Tag des Inkrafttretens eines Auftrags oder dessen Jahrestag.
Vertrauliche Informationen	Informationen, die: • vom Kunden oder Siemens, ihren Verbundenen Unternehmen oder ihren Subunternehmern an die andere Partei oder deren Verbundene Unternehmen weitergegeben werden; und • als vertraulich gekennzeichnet oder erklärt werden (oder die jede vernünftige Person aufgrund ihrer Natur als vertraulich erkennen kann). Dazu gehören auch die Bedingungen der Vereinbarung und des Auftrags, die Lieferungen und Leistungen, die Rechte am Geistigen Eigentum von Siemens und jede Information, die der Kunde aus dem Benchmarking der Lieferungen und Leistungen ableitet.